



Geschäftszeichen:

LVwG-2026/23/2184-12

Ort, Datum:

Innsbruck, 17.09.2026

Das Landesverwaltungsgericht Tirol fasst durch seinen Richter Dr. Schwärzler-Matti im Verfahren über die Beschwerden der minderjährigen AA, BB und CC, Adresse 1, **** Z, betreffend Leistungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz, den

B E S C H L U S S:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß **Art 267 AEUV** die folgenden Fragen **zur Vorabentscheidung vorgelegt:**

1. Ist Art 31 Status-VO (EU) 2024/1347 dahingehend auszulegen, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes iSd Art 3 Z 2 Status-VO (EU) 2024/1347 gewährt wurde, Sozialhilfe nur in jener Form und Höhe vorsieht, die auch Antragstellern iSd Art 3 Z 8 Status-VO (EU) 2024/1347 gebührt, wobei für Staatsangehörige des schutzgewährenden Mitgliedstaates Sozialhilfe in Form von Mindestsicherungsleistungen vorgesehen ist, die sich hinsichtlich der Höhe der Grundleistungen und der Anspruchsvoraussetzungen als günstiger erweist.
2. Ist der Begriff der Mindesteinkommensunterstützung in Art 31 Abs 2 lit a Status-VO (EU) 2024/1347 dahingehend auszulegen, dass jene Leistungen (derselben Leistungsart, derselben Leistungshöhe und unter denselben Anspruchsvoraussetzungen) umfasst sind, die den Staatsangehörigen des schutzgewährenden Mitgliedstaates als Grundleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden und sind derartige Kernleistungen von jenen Leistungen abzugrenzen, die Antragstellern iSd Art 3 Z 8 Status-VO (EU) 2024/1347 im Rahmen der Aufnahme gewährt werden.
3. Ist die Wortfolge „Wohngeld, soweit diese Leistungen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats nach nationalem Recht gewährt werden“ in Art 31 Abs 2 lit d Status-VO (EU) 2024/1347 dahingehend auszulegen, dass Personen, denen der Status subsidiären Schutzes iSd Art 3 Z 2 Status-VO (EU) 2024/1347 gewährt

wurde, einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs in Form derselben Leistungsart, in derselben Höhe und unter denselben Anspruchsvoraussetzungen haben, die den Staatsangehörigen des statusgewährenden Mitgliedstaates zustehen, und steht diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass ein von der Leistungsart und den Zugangsvoraussetzungen verschiedener und betragsmäßig niedrigerer Zuschuss gewährt wird, der jener Leistungsform und Höhe entspricht, die Antragstellern iSd Art 3 Z 8 Status-VO (EU) 2024/1347 im Rahmen der Aufnahme zusteht.

4. Ist der Äquivalenzgrundsatz derart zu verstehen, dass die einstweilige Einräumung einer Rechtsposition zur Sicherung der vollen Wirksamkeit unionsrechtlich gewährleisteter Rechte – insbesondere während des Vorabentscheidungsverfahrens sowie in der Folge bis zur Entscheidung in der Hauptsache – nach den im nationalen Recht für die Zuerkennung von vorläufigem Rechtsschutz festgelegten Kriterien zu erfolgen hat, selbst wenn dieses die einstweilige Einräumung einer Rechtsposition nicht vorsieht, weshalb lediglich Vorschriften über die aufschiebende (suspensive) Wirkung sinngemäß angewendet werden könnten.

Das vorliegende Landesverwaltungsgericht Tirol **beantragt** eine Vorabentscheidung in einem **beschleunigten Verfahren nach Art 105 der Verfahrensordnung des EuGH**.

Das vorliegende Landesverwaltungsgericht Tirol **beantragt** nach **Art 95 der Verfahrensordnung des EuGH** die **Identität** der vom Ausgangsverfahren betroffenen minderjährigen Beschwerdeführer **zu anonymisieren**.

B e g r ü n d u n g

I. Sachverhalt und Ausgangsverfahren iSd Art 94 lit a der Verfahrensordnung:

Zum Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführer stellten gemeinsam mit ihrer Mutter am 24.12.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz iSd damals in Geltung stehenden Art 2 lit h der Status-RL (2011/95/EU). Nach der Antragstellung wurde den Beschwerdeführern Grundversorgung (Leistungen iSd damals in Geltung stehenden Aufnahme-RL, 2013/33/EU) durch den Bund gewährt. Die Koordinationsstelle des Bundes wies die Beschwerdeführer und ihre Mutter in der Folge dem Land Tirol zur Gewährung von Grundversorgung zu, weil der Vater der Beschwerdeführer in der Landeshauptstadt Z seinen Wohnsitz hatte.

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Behörde gewährte faktisch keine Leistungen der Grundversorgung, weshalb die Beschwerdeführer am 16.01.2025 bei der Tiroler Landesregierung einen Antrag auf Grundversorgung stellten. Mit Verbesserungsauftrag vom 01.07.2025 wurde den Beschwerdeführern und ihrer Mutter aufgetragen, Lohnunterlagen des

Kindesvaters für näher bezeichnete Monate und einen Nachweis des Arbeitslosengeldbezugs für einen Zeitraum von rund zwei Wochen vorzulegen. Dem kamen die Beschwerdeführer nach, woraufhin ihnen für März 2025 bis Juni 2025 die Versorgung mit angemessener Verpflegung eingeschränkt gewährt wurde. Zudem wurden die Krankenversicherungsbeiträge übernommen und die notwendige Bekleidungshilfe gewährt. All dies erfolgte nach den Vorgaben des Tiroler Grundversorgungsgesetzes. Die Beschwerdeführer begehrten sodann die Weitergewährung von Leistungen, indem der Lohnzettel des Vaters der Beschwerdeführer für August 2025 der Tiroler Landesregierung übermittelt wurde.

In der Folge wurde mit Bescheid vom 08.09.2025, ZI ***, der Antrag auf Weitergewährung hinsichtlich der Leistungen Verpflegungsgeld, Mietzuschuss sowie Bekleidungshilfe ab 01.08.2025 für abgewiesen und wurde die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge eingestellt. Dieser Bescheid wurde – nach vorläufiger Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol – nur der Mutter der Beschwerdeführer rechtswirksam zugestellt. Die Tiroler Landesregierung ging aufgrund des Erwerbseinkommens des Vaters davon aus, dass keine Notlage vorliege, weshalb den Beschwerdeführern seit 01.08.2025 faktisch keine Sozialhilfeleistungen (weder im Rahmen der Aufnahme noch in Folge der späteren Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes) gewährt wurden. Eine dagegen erhobene Beschwerde behängt hinsichtlich der Mutter der Beschwerdeführer ebenfalls beim Landesverwaltungsgerichts Tirol (LVwG-2025/47/2973), wobei dieses Verfahren nicht mit gegenständlichem verbunden ist.

Mit 10.06.2026 erließ die Tiroler Landesregierung in Bezug auf die Beschwerdeführer einen Bescheid (ZI ***), der mit jenem vom 08.09.2025 ident ist, wobei dieser auch den Beschwerdeführern rechtswirksam zugestellt wurde. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid behängt beim vorlegenden Richter des Landesverwaltungsgerichts Tirol und hat dieser über die Abweisung der begehrten Leistungsgewährung und die Einstellung der Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge ab 01.08.2025 zu entscheiden, wobei über die Ansprüche zeitraumbezogen zumindest bis zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts abzusprechen ist (vgl VwGH 22.11.2022, Ra 2021/10/0114, uvm), weshalb auch die Frage der Leistungsgewährung seit Inkrafttreten der Status-VO mit 01.07.2026 den Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol bildet. Die anzuwendende Rechtslage ist stets zeitraumbezogen heranzuziehen, weshalb der Anspruch der Beschwerdeführer nach den während dieses Zeitraumes jeweils in Kraft stehenden Normen zu beurteilen ist (vgl VwGH 14.03.2008, 2006/10/0201).

Am 19.08.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der maßgebliche Sachverhalt erhoben wurde.

Zum maßgeblichen Sachverhalt:

Ausgehend vom bisherigen Beweisverfahren geht das Landesverwaltungsgericht Tirol von folgendem Sachverhalt aus:

Die drei Beschwerdeführer sind minderjährig und wurden in den Jahren 2016, 2019 und 2020 geboren. Mit 23.01.2026 wurde den Beschwerdeführern und ihrer Mutter der Status subsidiären Schutzes zuerkannt.

Dem Vater der Beschwerdeführer wurde mit 30.08.2023 der Status des Asylberechtigten (nunmehr Flüchtlingseigenschaft) zuerkannt. Der Vater lebt in Tirol, ist berufstätig und verdient monatlich Euro 1.775,24, dies 14-mal jährlich. Neben dem Vater der Beschwerdeführer bezieht kein Familienmitglied ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Mit Schreiben des Finanzamt Österreich vom 27.04.2026 wurde ein Anspruch auf Familienbeihilfe zugunsten der Beschwerdeführer bestätigt.

Die drei minderjährigen Beschwerdeführer leben mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt in einer Einzimmerwohnung mit einer Größe von 27 m², für die der Vater monatlich Euro 800,00 an Miete bezahlt. Die Wohnung bildet aufgrund der Größe keine ortsübliche Unterkunft und lebt die fünfköpfige Familie unter beengten Verhältnissen.

Die Anmietung einer adäquaten Wohnung, die Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs und Hausrat und mit dem Schulbesuch einhergehende Aufwendungen, können durch die Beschwerdeführer bzw ihre Eltern nicht hinreichend finanziert werden.

Mangels finanzieller Unterstützung kommt zwei der drei Beschwerdeführer nicht jene schulische Förderung zu, die sie zum Spracherwerb und zur Integration benötigen. Der Beschwerdeführer AA besuchte bis zum Sommersemester 2026 die dritte Klasse Volksschule, wobei er zuvor noch nie eine Schule besuchte. Sowohl seine Klassenlehrerin als auch die Volksschuldirektorin haben den Eltern dringend empfohlen, AA zur Nachmittagsbetreuung anzumelden, weil dies zum Spracherwerb und zur Integration förderlich wäre. Gleichmaßen wäre die Nachmittagsbetreuung für den Beschwerdeführer CC, der die erste Klasse Volksschule besucht, zum Erwerb der deutschen Sprache und der Integration pädagogisch geboten. Die dafür angefallenen Kosten iHv jeweils Euro 100,00 kann sich der Vater der Beschwerdeführer mit seinem Erwerbseinkommen nicht leisten, weshalb diese schulischen Förderungsmaßnahmen den Kindern nicht zukommen.

II. Maßgebliche Bestimmungen des Unionsrechts:

Die Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Status-VO) lautet auszugweise wie folgt:

„Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

[...]

2. „Status subsidiären Schutzes“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat;

[...]

4. „Person, der internationaler Schutz gewährt wird bzw. wurde,“ eine Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde

[...]

7. „Antrag auf internationalen Schutz“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des Status subsidiären Schutzes anstrebt;

8. „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist;

[...]

10. „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

[...]

16. „soziale Sicherheit“ die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Zweige der sozialen Sicherheit;

17. „Sozialhilfe“ gewährte Leistungen, mit denen die Deckung der Grundbedürfnisse derjenigen sichergestellt werden soll, die nicht über ausreichende Mittel verfügen;

[...]“

„Artikel 31

Soziale Sicherheit und Sozialhilfe

(1) Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, werden hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats behandelt. Der Zugang zu bestimmten im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Sozialhilfeleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, effektiv an Integrationsmaßnahmen teilnimmt, wenn die Teilnahme an solchen Maßnahmen obligatorisch ist, vorausgesetzt, sie sind zugänglich und unentgeltlich.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann die Gleichbehandlung in Bezug auf die Sozialhilfe für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, auf Kernleistungen beschränkt werden, wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist.

Die Kernleistungen umfassen mindestens Folgendes:

a) Mindesteinkommensunterstützung;

b) Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft;

c) Unterstützung bei Elternschaft, einschließlich Unterstützung bei der Kinderbetreuung; und

d) Wohngeld, soweit diese Leistungen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats nach nationalem Recht gewährt werden.“

III. Maßgebliche Bestimmungen des nationalen Rechts und einschlägige nationale Rechtsprechung iSd Art 94 lit b Verfahrensordnung des EuGH:

Zu den einschlägigen nationalen Vorschriften:

§ 4 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 zuletzt geändert durch LGBl Nr 61/2026, lautet wie folgt:

*„§ 4
Anspruchsberechtigte*

Die Grundversorgung wird folgenden Personen gewährt, sofern sie sich in einer Notlage befinden:

- a) Fremden, denen nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2024/1347 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Österreich, mit einer Aufenthaltsberechtigung nach § 57 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005, einem Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung nach § 62 des Asylgesetzes 2005 oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 10 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2026,*
- b) Fremden ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,*
- c) Fremden, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde und denen der Status subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 nicht zuerkannt wurde,*
- d) Fremden, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, denen der Status subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt wurde,*
- e) Fremden, mit rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz, denen der Status subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 oder nach § 8 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 39/2026, zuerkannt wurde.*

Das Vorliegen einer Notlage wird bei diesen Personen bis zum Beweis des Gegenteils vermutet."

§ 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGB I Nr 41/2019, lautet wie folgt:

*„Ausschluss von der Bezugsberechtigung
§ 4.*

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und

Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde. Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.
[...]"

§ 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBI Nr 99/2010 zuletzt geändert durch LGBI Nr 38/2026, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung haben unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichische Staatsbürger und Asylberechtigte, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf der Frist sind zudem aufenthaltsberechtigte Unionsbürger, Staatsangehörige des EWR-Abkommens und der Schweiz und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Mindestsicherung aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
[...]

(4) Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben jedenfalls:

[...]

b) Fremde, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist,

[...]

§ 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 109/2021, lautet wie folgt:

„Aufschiebende Wirkung

§ 13.

(1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine

neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

(4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen."

§ 22 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„Aufschiebende Wirkung

§ 22.

[..]

(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben."

Zur einschlägigen nationalen Rechtsprechung:

Die Status-VO und die nationale Rechtslage, die in Tirol lebende Personen, denen der Status subsidiären Schutzes gewährt wurde gänzlich vom Zugang zu Leistungen nach dem TMSG ausschließt, sind seit 01.07.2026 in Kraft. Soweit für das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennbar, gibt es dazu bisher keine Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte.

Zur Status-RL (2011/95/EU) wurde durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) auf das Wesentlichste zusammengefasst ausgeführt, dass Leistungen der Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf dem Niveau der Grundversorgung den unionsrechtlichen Vorgaben zur Gleichstellung hinsichtlich Kernleistungen genügt, wobei der Begriff der Kernleistungen in der Status-RL nicht mit dem Begriff der Kernleistungen iSd Art 11 Abs 4 der RL 2003/109/EG gleichzusetzen sei (VwGH 29.11.2018, Ra 2017/10/0134). Der Begriff der „Kernleistungen“ in

Art 29 Abs 2 der Status-RL sei derart zu verstehen gewesen, dass der Kern der Bedürfnisse, also die menschlichen Grundbedürfnisse (Kernbedürfnisse), wie etwa Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternschaft abgedeckt seien. Diese Kernbedürfnisse seien „im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen“ abzudecken wie bei österreichischen Staatsangehörigen, wobei die Modalitäten und Einzelheiten der Gewährung innerstaatlich zu regeln gewesen wären. Allerdings seien die Kernbedürfnisse nicht durch dieselbe Leistungsart zu befriedigen, wie in Bezug auf Staatsangehörige (VwGH 29.11.2018, Ra 2017/10/0134). Der Oberste Gerichtshof (OGH) ging hinsichtlich der Frage der Gewährung von Unterhaltsvorschuss demgegenüber davon aus, dass unter Kernleistungen iSd Art 29 Abs 2 Status-RL solche Leistungen zu verstehen seien, die dazu beitragen, es dem – regelmäßig einkommenslosen und auf (Geld-)Unterhalt angewiesenen – Minderjährigen zu erlauben, seine Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wohnung und Gesundheit zu befriedigen. Derart sei es das Ziel des Unterhaltsvorschussgesetzes den gesamten Lebensbedarfs des Kindes, vor allem von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht und Erziehung, und weiterer Bedürfnisse abzudecken, weshalb eine Kernleistung vorliege. Daher sei diese Leistung Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zukommt unter denselben Voraussetzungen wie eigenen Staatsangehörige zu gewähren (OGH 21.10.2025, 10 Ob 63/25z).

In der Entscheidung vom 20.12.2016, Fr 2016/21/0020, hielt der VwGH fest, dass ein mit einem nach Unionsrecht zu beurteilenden Rechtsstreit befasstes nationales Gericht in der Lage sein müsse, vorläufige Maßnahmen zu erlassen, um die volle Wirksamkeit der späteren gerichtlichen Entscheidung über das Bestehen der aus dem Unionsrecht hergeleiteten Rechte sicherzustellen (mit Verweis auf EuGH 15.01.2013, C-416/10 [ECLI:EU:C:2013:8]). In einem Fall, in dem an das Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben wird, sei dieses „befasstes nationales Gericht“. Nur dieses und nicht der VwGH im Fristsetzungsverfahren könnte eine einstweilige Anordnung erlassen.

In Bezug auf die Erlassung einer einstweiligen Anordnung unmittelbar aufgrund von Unionsrecht zur Sicherung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts während eines Vorabentscheidungsverfahrens – wobei das vorlegende Gericht anders als gegenständliche die Gültigkeit von Unionsrecht in Zweifel zog – (konkret EuGH 13.01.2023, C-574/20 [ECLI:EU:C:2023:27]), räumte der VwGH einer Amtsrevision gegen die zur Sicherung der Wirksamkeit des Unionsrechts vom Verwaltungsgericht (Bundesfinanzgericht) erlassene einstweilige Anordnung die aufschiebende Wirkung zu. Dies hatte zur Folge, dass Familienbeihilfe nicht vorläufig gewährt werden konnte. Der VwGH hielt in diesem Beschluss über die aufschiebende Wirkung – der gegen die einstweilige Anordnung erlassen wurde – fest, dass in einer derartigen Konstellation das Verwaltungsgericht als sachnächstes Gericht zur Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach Unionsrecht zuständig sei. Zudem ging er darauf ein, dass die vom EuGH im Urteil vom 21.02.1991, C-143/88 und C-92/89, Rs *Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG* [ECLI:EU:C:1991:65], herausgearbeiteten Kriterien anzuwenden seien, wobei das Verwaltungsgericht keine tragfähigen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Kinder getroffen habe (VwGH 01.02.2021, Ra 2020/16/0173). Eine Entscheidung in der Hauptsache (über die Revision gegen die Erlassung der einstweiligen Anordnung unmittelbar aufgrund Unionsrecht) erging jedoch nicht, weil die Revision nach der Vorabentscheidung des EuGH als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren durch den VwGH eingestellt wurde (VwGH 27.03.2023, Ra 2020/16/0173).

Bei Anwendung der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entwickelten Grundsätze für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sei nach Ansicht des VwGH nicht nur zu prüfen,

ob die Notwendigkeit einstweiliger Maßnahmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht wird, sondern auch, ob die beantragten Maßnahmen in dem Sinn dringlich sind, dass sie zur Verhinderung eines schweren und nicht wieder gut zu machenden Schadens für die Interessen des Antragstellers bereits vor der Entscheidung in der Hauptsache erlassen werden und ihre Wirkung entfalten müssen. Der Effektivitätsgrundsatz verlange, dass die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe, die den Schutz der dem Bürger aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen, nicht aber, dass einem Rechtsbehelf automatisch (unabhängig von sonstigen Gegebenheiten) aufschiebende Wirkung zukommt oder dass ihm jedenfalls – ohne Durchführung der in § 30 Abs 2 VwGG für das Revisionsverfahren vorgesehenen Abwägung – aufschiebende Wirkung zuzuerkennen wäre (VwGH 22.10.2019, Ra 2019/06/0148; 09.10.2013, AW 2013/10/0036).

IV. Vorlageberechtigung, nationale Rechtslage und Fragestellungen iSd Art 94 lit c der Verfahrensordnung des Gerichtshofs:

Zur Vorlageberechtigung:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist ein Gericht iSd Art 267 AEUV, dessen Entscheidungen mit Revision an den VwGH nach Art 133 B-VG und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach Art 144 B-VG angefochten werden können.

Zur nationalen Rechtslage hinsichtlich der Gewährung von „Sozialhilfe“:

Der österreichische Bundesgesetzgeber gibt als Grundsatzgesetzgeber im Bereich des Armenwesens iSd Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG den Bundesländern die Vorgabe, Personen, denen nach Art 18 Status-VO der Status subsidiären Schutzes zukommt, Sozialhilfe nur als Kernleistung zuzuerkennen, die dem Niveau der Grundversorgung entspricht (§ 4 Abs 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Dabei handelt es sich um jene Leistungen, die unter anderem Antragstellern iSd Art 3 Z 8 Status-VO während des Verfahrens zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gewährt werden. Diese Leistungen liegen unter dem Niveau jener Leistungen, die österreichischen Staatsbürgern in einer Notlage als sogenannte Grundleistungen im Rahmen der Mindestsicherung nach dem TMSG gewährt werden können und bestehen andere Zugangsvoraussetzungen.

Der Tiroler Landesgesetzgeber sieht vor, dass Fremden, mit rechtskräftig abgeschlossenem oder hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch anhängigem Verfahren über einen Antrag auf internationalen Schutz, denen der Status subsidiären Schutzes nach Art 18 Status-VO oder nach § 8 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, Grundversorgung gebührt (vgl § 4 lit d und lit e Tiroler Grundversorgungsgesetz). Davon ausgehend sind Personen, denen der Status subsidiären Schutzes gewährt wurde, vom persönlichen Anwendungsbereich der Mindestsicherung ausgeschlossen (§ 3 Abs 4 lit e TMSG). Insofern liegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol Regelungen vor, die in den Anwendungsbereich des Art 31 Status-VO fallen und erweist sich die Frage der Auslegung dieser unionsrechtlichen Bestimmungen – zumindest hinsichtlich einer Leistungsgewährung ab 01.07.2026 – als präjudiziell.

Zur unterschiedlichen Leistungshöhe nach dem Grundversorgungsrecht und dem Mindestsicherungsrecht:

Würde man den Beschwerdeführern Leistungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz gewähren, würde ihnen gemeinsam mit ihrer Mutter insgesamt Euro 330,00 monatlich für die Miete bei individueller Unterbringung zustehen. Eine Unterbringung in einem organisierten Quartier – auch dies wäre nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz möglich – kommt nicht in Frage, weil diese Form der Unterbringung Asylberechtigten, und somit dem Vater der Beschwerdeführer, nicht zusteht, weshalb die Familieneinheit nur durch eine individuelle Unterbringung gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus gebührt einem Minderjährigen im Rahmen der Grundversorgung für die Verpflegung ein Betrag iHv Euro 145,00 monatlich (§ 9 Tiroler Grundversorgungsgesetz iVm Art 9 Z 2 Grundversorgungsvereinbarung). Der Mutter der Beschwerdeführer könnte diesbezüglich als Erwachsene ein Betrag iHv Euro 260,00 pro Monat zuerkannt werden. Zudem könnte den Beschwerdeführern Bekleidungshilfe iHv monatlich Euro 12,50 und Schulbedarf iHv monatlich Euro 16,67 zuerkannt werden. Hinsichtlich der Leistungen wäre vor dem Hintergrund des Einkommens des Vaters der Beschwerdeführer und seiner Unterhaltungspflicht zu prüfen, ob trotz seines Erwerbeinkommens überhaupt Leistungen aus der Grundversorgung zustehen, wobei die Tiroler Landesregierung in dem dem Ausgangsverfahren zugrundeliegenden Bescheid davon ausging, dass aufgrund des Arbeitseinkommens des Vaters keine Notlage vorliege und daher kein Anspruch auf Grundversorgung bestehe. Sofern das Landesverwaltungsgericht eine Notlage bejahen würde, wäre eine Kostenersatzpflicht des Vaters für an die Beschwerdeführer gewährte Grundversorgung nach § 11 Tiroler Grundversorgungsgesetz zu prüfen.

Demgegenüber wäre bei einer Leistungszuerkennung ausgehend von den Grundleistungen nach dem TMSG Leistungen zur Befriedigung des Lebensunterhalts (§ 5b TMSG) und zur Befriedigung des Wohnbedarfes (§ 5c TMSG) wesentlich höhere Richtsätze Ausgangspunkt der Berechnung der gebührenden Leistungen. Dabei wäre der subjektive Anspruch jedes einzelnen Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Familie als Haushaltsgemeinschaft in einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Den Beschwerdeführern könnte gemeinsam mit ihren Eltern ein Mietzuschuss bis zu einem Betrag iHv Euro 1.747,67 (Euro 2.496,68 * 70%; gemäß Verordnung LGBl 54/2026) gewährt werden. Solange die Beschwerdeführer mit ihren Eltern in der derzeit bewohnten Wohnung leben, könnte der gesamte tatsächliche Wohnbedarf iHv Euro 800,00 der Bemessung der Leistungsgewährung zugrunde gelegt werden. Zudem könnte für Hausrat, Heizung, Strom und sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben ein zusätzlicher pauschaler Betrag von Euro 374,50 der Bemessung hinzugerechnet werden (§ 5c Abs 6 TMSG).

Hinsichtlich der Grundleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts wäre hinsichtlich der Beschwerdeführer – vor Anrechnung des Einkommens des Vaters – von einer Leistungsgrundlage iHv jeweils Euro 154,97 und ihrer Eltern iHv jeweils Euro 516,55 auszugehen (§ 5a iVm § 5b TMSG). Nach § 5d TMSG wären allenfalls weitere Zuschläge hinzuzurechnen. Bereits ohne die Berücksichtigung derartiger Zuschläge, wäre unter Berücksichtigung des Einkommens des Vaters iHv monatlich Euro 2.071,11 netto

(Euro 1.775,24 * 14 / 12 [Sonderzahlungen werden als 13. und 14. Gehalt aliquot berücksichtigt]) der Haushaltsgemeinschaft insgesamt ein Betrag von Euro 601,40 zuzuerkennen, der zu je Euro 154,97 monatlich auf die Beschwerdeführer und zu Euro 136,49 auf die Mutter der Beschwerdeführer entfallen würde. Zusätzlich zu diesen Leistungen könnte die Differenz zwischen der momentan bezahlten Miete iHv Euro 800,00 bis zur Deckelung des Mietzuschusses iHv Euro 1.747,67 zuerkannt werden, sollten die Beschwerdeführer mit ihren Eltern eine größere Wohnung anmieten, die adäquate Wohnverhältnisse der Beschwerdeführer sicherstellt.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass vor einer Berücksichtigung des Erwerbseinkommens des Vaters der Beschwerdeführer, je nach Sozialhilfeform „Grundversorgung“ oder „Mindestsicherung“ (TMSG) folgende Beträge zur Bemessung des Sozialhilfeanspruchs als Ausgangspunkt heranzuziehen sind:

Nach den Vorgaben des Grundversorgungsgesetzes kommt vor der Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche gegen den Vater ein Mietzuschuss von Euro 330,00 in Betracht. Nach den Vorgaben des TMSG kann die gesamte tatsächlich bezahlte Miete iHv Euro 800,00 zuzüglich eines pauschalen Betrags iHv Euro 374,50 der Bemessung zugrunde gelegt werden. Sollte durch die Eltern der Beschwerdeführer eine größere Wohnung angemietet werden, kann als Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfes ein Betrag von bis zu Euro 1.747,67 berücksichtigt werden.

Nach den Vorgaben des Grundversorgungsgesetzes kann den Beschwerdeführern monatlich für die Verpflegung Euro 145,00, für Bekleidung Euro 12,50 und für Schulbedarf Euro 16,67 zuerkannt werden. Nach dem TMSG kommt für die Beschwerdeführer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts iHv Euro 154,97 in Betracht. Anzumerken ist, dass für die Eltern der Beschwerdeführer im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem TMSG ein Betrag iHv jeweils Euro 516,55 rechnerisch zu veranschlagen wäre, der somit jenen Betrag übersteigt, der nach der Leistungsform der Grundversorgung (Euro 240,00 pro Erwachsenem zuzüglich Bekleidungshilfe iHv Euro 12,50) gebührt, wodurch sich das Erwerbseinkommen des Vaters der Beschwerdeführer rechnerisch relativiert und eine insgesamt höhere Sozialhilfeleistung ausbezahlt werden kann.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Beschwerdeführern nach dem – für österreichische Staatsbürger geltenden – TMSG, höhere Grundleistungen unter anderen Voraussetzungen zustünden, als nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz.

Zu den unterschiedlichen Anspruchs- und Leistungsgewährungsvoraussetzungen nach dem Grundversorgungsrecht und dem Mindestsicherungsrecht:

Zwischen den Anspruchsvoraussetzungen der Grundversorgung und der Mindestsicherung bestehen maßgebliche Unterschiede, wobei hinsichtlich dem Mindestsicherungsrecht (TMSG) nur auf Grundleistungen – nicht aber auf Zusatzleistungen – eingegangen wird:

Für den Anspruch auf Grundversorgung ist das Bestehen einer Notlage Voraussetzung. Insofern muss es an einer angemessenen Unterkunft und der notwendigen Verpflegung und Bekleidung

mangeln. Im Rahmen der Mindestsicherung besteht eine Notlage selbst dann, wenn Einkünfte bestehen, sofern diese zu keiner Richtsatzüberschreitung führen.

Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit werden im Rahmen der Grundversorgung bei Volljährigen nur iHv Euro 110,00 und bei Minderjährigen iHv Euro 80,00 als Freibetrag nicht anspruchsmindernd angerechnet. Dies erfolgt jedoch nur im Wege des Vollzugs des Grundversorgungsgesetzes ohne erkennbare Rechtsgrundlage. Demgegenüber sieht die Regelungen der Mindestsicherung einen Freibetrag iHv 35% des Nettoeinkommens (gedeckt mit 35% des Ausgangsbetrags, dies sind bis zu Euro 430,46) vor, wenn eine Erwerbstätigkeit während dem Bezug von Mindestsicherung aufgenommen wird (§ 15 Abs 3 lit b TMSG).

Im Rahmen der Grundversorgung ist jedes Vermögen, wie etwa Ersparnisse auf die Grundversorgung anspruchsmindernd anzurechnen. Demgegenüber besteht im Rahmen der Mindestsicherung hinsichtlich erspartem Vermögen ein Freibetrag in Höhe des sechsfachen des Ausgangsbetrages, der auf die Gewährung von Grundleistungen nicht angerechnet wird (dies sind bis zu Euro 7.379,34; § 15 Abs 5 lit e TMSG). Dies bedeutet, dass trotz derartiger Ersparnisse Mindestsicherung zusteht, wohingegen derartige Ersparnisse auf die Grundversorgung anspruchsmindernd anzurechnen wären.

Zudem sind im Rahmen der Mindestsicherung freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten nicht anspruchsmindernd anzurechnen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Mindestsicherung mehr erforderlich wären (§ 1 der Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2025, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind, LGBI Nr. 21/2025 zuletzt geändert durch LGBI Nr 44/2026; § 7 Abs 4 SH-GG). Im Rahmen der Grundversorgung sind derartige freiwillige Geldleistungen voll anspruchsmindernd anzurechnen.

Bei einer Leistungsgewährung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz werden Leistungen der Familienbeihilfe nicht als maßgebliches Einkommen berücksichtigt (§ 1 Abs 1 lit a Verordnung der Landesregierung vom 25. März 2025, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind, LGBI Nr 21/2025 zuletzt geändert durch LGBI Nr 44/2026). Eine derartige Privilegierung findet sich im Rahmen der Grundversorgung nicht, weshalb sich die Familienbeihilfe für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes gewährt wurde – anders als für österreichische Staatsbürger – leistungsmindernd auswirkt.

§ 9 Tiroler Grundversorgungsgesetz sieht vor, dass eine Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Kostenhöchstsätze zur Vermeidung besonderer Härtefälle bis zur Höhe der Mindestsicherung ohne Rechtsanspruch möglich ist. Demgegenüber haben Staatsangehörige einen Rechtsanspruch auf Leistungen in der Höhe der erlassenen Richtsätze zur Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem TMSG als Grundleistung. Der Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass Leistungen der Grundversorgung neben Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben auch Fremden zustehen,

denen kein Aufenthaltsrecht zukommt und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Zum vorläufigen Rechtsschutz nach nationaler Rechtslage:

Das vom Landesverwaltungsgericht Tirol anzuwendende Verfahrensrecht sieht hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes ausschließlich ein Suspensivsystem vor (§ 13 und § 22 VwGVG). Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu, sofern nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist oder die aufschiebende Wirkung mit behördlichem Bescheid oder gerichtlichem Beschluss ausgeschlossen wird. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kommt in Betracht, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Die Möglichkeit der Einräumung einer vorläufigen Rechtsposition, wie etwa eine vorläufige Gewährung von Sozialhilfeleistungen während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht, ist nach der nationalen Verfahrensordnung nicht vorgesehen.

Zu den Vorlagefragen im Einzelnen:

Der Begriff der Sozialhilfe wird vom Begriff der sozialen Sicherheit abgegrenzt. Beide Begriffe werden in der Status-VO definiert. Gemäß Art 3 Z 16 Status-VO umfasst „soziale Sicherheit“ die in Artikel 3 Abs 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit festgelegten Zweige der sozialen Sicherheit. Dies sind etwa Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Vaterschaft, Alter, Arbeitslosigkeit, etc.

Gemäß Art 3 Z 17 Status-VO umfasst der Begriff „Sozialhilfe“ Leistungen, mit denen die Deckung der Grundbedürfnisse derjenigen sichergestellt werden soll, die nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Nach Art 31 Abs 1 Status-VO sind Personen, denen internationaler Schutz zukommt – somit Personen denen die Flüchtlingseigenschaft oder der Status subsidiären Schutzes gewährt wurde – in Bezug auf Leistungen der „sozialen Sicherheit“ und der „Sozialhilfe“ wie Staatsangehörige des ihnen internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaats zu behandeln. Der Zugang zu bestimmten im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Sozialhilfeleistungen kann von der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

Gemäß Art 31 Abs 2 Status-VO kann bei Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, „Sozialhilfe“ auf Kernleistungen beschränkt werden, sofern diese Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist. Eine ähnliche Regelung sah bereits Art 29 Status-RL (2011/95/EU) vor, wobei dieser Bestimmung keine Definition von Kernleistungen zu entnehmen war. Art 31 Abs 2 Status-VO bestimmt nunmehr, dass Kernleistungen mindestens Mindesteinkommensunterstützung, Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft, Unterstützung bei Elternschaft, einschließlich Unterstützung bei der Kinderbetreuung und Wohngeld, soweit diese Leistungen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats nach nationalem Recht gewährt werden, umfasst.

Zur ersten Frage:

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat Bedenken, ob Art 31 Status-VO derart ausgelegt werden kann, dass diese unionsrechtlichen Vorgaben mit dem bundesgesetzlich in § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgegebenen und in § 3 Abs 4 lit e TMSG iVm § 4 lit d und lit e Tiroler Grundversorgungsgesetz vorgesehenen Ausschluss von Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zukommt vom Anwendungsbereich des für Staatsangehörige geltenden Tiroler Mindestsicherungsrechts vereinbar sind. Es stellt sich die Frage, ob eine Gleichstellung betreffend Kernleistungen zur selben Leistungsart unter denselben Leistungsvoraussetzungen und zur selben Leistungshöhe geboten ist, wie sie Staatsangehörigen gebührt oder ob eine derartige Gleichstellung genügt, die zu einer Deckung der „Kernbedürfnisse“ ausreicht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beschränkung auf Leistungen der Grundversorgung, jenen geringeren Leistungen entspricht, die auch Antragstellern iSd Art 3 Z 8 Status-VO während der Aufnahme im Verfahren über die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zukommen. Demgegenüber sind österreichische Staatsbürger vom Anwendungsbereich des Grundversorgungsgesetzes nicht erfasst, zumal ihnen die dem Zugang und der Höhe nach günstigeren Grundleistungen nach dem TMSG zustehen (siehe dazu im Einzelnen oben).

Im Urteil vom 01.03.2016, C-443/14 und C-444/14, Rs *Warendorf/Alo und Osso* [ECLI:EU:C:2016:127] legte der Gerichtshof vor dem Hintergrund der damals in Geltung stehenden Status-RL dar, dass aus Art 29 Abs 1 Status-RL die allgemeine Regel ableitbar war, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, Sozialhilfe wie Staatsangehörigen des zuerkennenden Mitgliedstaates zu gewähren ist. Art 29 Abs 2 der Richtlinie sah vor, dass die Mitgliedstaaten abweichend von der genannten Regel die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, auf Kernleistungen beschränken können. Aus dieser Bestimmung ging hervor, dass die Kernleistungen, wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, von der Regel abzuweichen, unter denselben Voraussetzungen wie für Angehörige dieses Mitgliedstaats gewährt werden müssen (Rn 49). Nunmehr sieht Art 31 Abs 1 Status-VO eine Behandlung von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, wie von Staatsangehörigen des schutzgewährenden Mitgliedstaates vor. Art 31 Abs 2 Status-VO ermöglicht den Mitgliedstaaten die Gleichstellung in Bezug auf die Sozialhilfe für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, auf Kernleistungen zu beschränken. Die Formulierung dieser Bestimmung scheint dafür zu sprechen, dass bei der Gewährung von Kernleistungen eine Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaates geboten ist, wobei auf die Leistung selbst und nicht nur auf den Leistungsumfang oder einen Leistungsumfang, der „Kernbedürfnisse“ abdeckt, abzustellen wäre.

Art 31 Abs 1 2. Satz Status-VO normiert, dass der Zugang zu bestimmten im nationalen Recht vorgesehenen *Formen* von Sozialhilfeleistungen von der Absolvierung von Integrationsmaßnahmen abhängig gemacht werden kann. Diese Formulierung legt nahe, dass eine Gleichstellung in Bezug auf Kernleistungen nicht nur hinsichtlich der Leistungshöhe, sondern auch der Leistungsform und somit der Leistungsart unionsrechtlich geboten ist. Daran anknüpfend könnte eine Beschränkung auf Kernleistungen nach Art 31 Abs 2 Status-VO derart zu verstehen sein, dass innerhalb der jeweiligen Leistungsform Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zukommt, nur jene Leistungen, wie Staatsangehörigen zu gewähren sind, die als Kernleistungen zu qualifizieren sind.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der obigen Darstellung der nationalen Rechtslage aufgezeigten Unterschiede zwischen Grundversorgung und Mindestsicherung in Bezug auf Höhe und Anspruchsvoraussetzungen und dem Umstand, dass eine gänzlich andere Form von Sozialhilfeleistungen vorgesehen ist, stellt sich die Frage, ob Art 31 Status-VO einer Regelung entgegensteht, die für Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde Sozialhilfe nur in jener Form vorsieht, die auch Antragstellern iSd Art 3 Z 8 Status-VO im Rahmen der Aufnahme gebührt, wobei für österreichische Staatsbürger Mindestsicherungsleistungen aufgrund einer differenten gesetzlichen Grundlage vorgesehen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Mindestsicherung bereits hinsichtlich der Grundleistungen, jene Leistungen betragsmäßig übersteigen, die subsidiär Schutzberechtigten gewährt werden können und die hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens und Vermögens privilegierende Regelungen vorsieht, die Personen, denen der Status subsidiären Schutzes gewährt wurde nicht zukommen.

Zur zweiten Frage:

Die Status-VO nimmt keine Definition des Begriffs der Mindesteinkommensunterstützung (Art 31 Abs 2 lit a Status-VO) vor. Es stellt sich die Frage, ob darunter – wie durch den nationalen Gesetzgeber angenommen – Leistungen iSd Aufnahme-RL (2024/1346/EU) verstanden werden können – somit Leistungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz – oder ob auf Leistungen abzustellen ist, die Staatsangehörigen des schutzgewährenden Mitgliedstaates zustehen.

Personen, denen der Status subsidiären Schutzes gewährt wurde, kann zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Vorgaben des Tiroler Grundversorgungsgesetzes nur ein Beitrag zur Verpflegung bei individueller Unterbringung, Bekleidungshilfe und Unterstützung zum Schulbedarf in geringerer Höhe zuerkannt werden. Dies sind jene Leistungen, die Antragsteller iSd Art 3 Z 8 Status-VO bzw Art 2 Z 2 Aufnahme-RL als materielle Leistungen iSd Art 19 Aufnahme-RL in gleicher Höhe in Anspruch nehmen können, um einem angemessenen Lebensstandard zu sichern. ErwGr 60 der Aufnahme-RL (2024/1346/EU) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Umfang der im Rahmen der Aufnahme in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewährten materiellen Leistungen anhand relevanter Bezugsgrößen bestimmen, die angewandt werden, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, zum Beispiel je nach *nationalem Kontext Mindesteinkommen*, Mindestlohn, Mindestrente, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeleistungen. Der Antragstellern iSd Art 2 Z 2 Aufnahme-RL gewährte Betrag muss jedoch nicht dem für eigene Staatsangehörige entsprechen. Insofern geht das Landesverwaltungsgericht Tirol vorläufig davon aus, dass im Regelungssystem des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems der Begriff des Mindesteinkommens als jene Größe verstanden wird, die Staatsangehörigen zukommt und die als Referenz für Aufnahmeleistungen während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz gilt. Insofern könnte der Begriff der Mindesteinkommensunterstützung so auszulegen sein, dass er jene Leistungen umfasst, die Staatsangehörigen im Rahmen der Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts gebühren.

Österreichischen Staatsbürgern gebührt zur Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts als Grundleistung eine Geldleistung nach § 5b TMSG. Zusätzlich zu dieser Grundleistung können etwa bei Alleinerzieher:innen oder für Menschen mit Behinderung Zuschläge zuerkannt

werden. Daneben können etwa zur Vermeidung besonderer Härtefälle, oder bei einmaligen Kosten zur notwendigen Erstaussstattung einer Wohnung mit Möbeln, Bett, Kleiderkaten, Haushaltsgeräten Zusatzleistungen gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Begriff der Mindesteinkommensunterstützung derart auszulegen ist, dass er sich auf die jeweils nach innerstaatlichem Recht gebührende Unterstützung von Staatsangehörigen durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht und somit von Leistungen abzugrenzen ist, die im Rahmen der Aufnahme in niedriger Höhe und unter anderen Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden.

Zur dritten Frage:

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol stellt sich die Frage, wie die Wortfolge „Wohngeld, soweit diese Leistungen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats nach nationalem Recht gewährt werden“ in Art 31 Abs 2 lit d Status-VO auszulegen ist. Der Wortlaut lässt die Auslegung zu, dass lediglich dann Wohngeld zu leisten ist, wenn ein solches Staatsangehörigen überhaupt dem Grunde nach zusteht. Demgegenüber könnte der Begriff „soweit“ auch derart verstanden werden, dass Wohngeld in jener Höhe und unter jenen Voraussetzungen zu leisten ist, in der es auch Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaats zusteht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Art 31 Abs 2 lit d Status-VO der nationalen Rechtslage entgegensteht, wonach Personen, denen der Status subsidiären Schutzes gewährt wurde, hinsichtlich der österreichischen Staatsbürgern nach dem TMSG gewährten Grundleistung zur Befriedigung des Wohnbedarfes nicht gleichgestellt sind, wobei einer Familie – unabhängig von der Anzahl der Familienangehörigen – ein gedeckelter Zuschuss zur Miete iHv Euro 330,00 nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz zuerkannt werden kann, der auch Antragstellern iSd Art 3 Z 8 Status-VO gewährt werden kann. Zur wesentlich höheren Leistungsgewährung nach dem TMSG an österreichische Staatsbürger – in einer vergleichbaren Konstellation einer fünfköpfigen Familie steht Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs iHv bis zu Euro 1.747,67 zu – wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

In diesem Zusammenhang stellt sich dem Landesverwaltungsgericht Tirol die Frage, ob der Begriff des Wohngeldes in Art 31 Abs 2 lit d Status-VO unter den in ErwGr 70 der Status-VO genannten Begriff der Wohnbeihilfen fällt, die insofern als Kernleistung gelten sollten, als sie als Sozialleistung gelten kann. Auch davon ausgehend stellt sich die Frage, ob Art 31 Abs 2 lit d Status-VO eine Leistung von Wohngeld in derselben Leistungsart, derselben Leistungshöhe und unter denselben Leistungsvoraussetzungen verlangt, wie dieses an Staatsangehörige des Schutz gewährenden Mitgliedstaats gewährt wird.

Zur vierten Frage:

Gegenständlich besteht die Gefahr, dass die Wirksamkeit des Unionsrechts unterlaufen wird, wenn den minderjährigen Beschwerdeführern für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol keine Unterstützungsleistungen gewährt werden. Dies könnte unumkehrbare Nachteile für das Wohl der betroffenen Kinder haben. Insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der minderjährigen Beschwerdeführer und ihre Sozialisation in der österreichischen Gesellschaft erscheint eine vorläufige Leistungsgewährung dringend geboten, um einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil in der Entwicklung durch beengte Wohnverhältnisse und mangelnden Zugang zur Sprach- und Integrationsförderung hintanzuhalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Beschwerdeführer im Alter von zehn, sieben und sechs Jahren, in einem besonders anpassungsfähigen Alter befinden, in dem sie leicht Anschluss in der Tiroler Gesellschaft finden könnten. So war es den Beschwerdeführern bisher nicht möglich, von Pädagoginnen empfohlene sprachliche und schulische Nachmittagsförderung in Anspruch zu nehmen.

Zur Frage unter welchen Voraussetzungen einstweiliger Rechtsschutz zu gewährleisten ist, wenn in einem innerstaatlichen Gerichtsverfahren Zweifel an der Vereinbarkeit von nationalem Recht mit Gemeinschaftsrecht bestehen, ging der EuGH unter anderem in der Rechtssache zur *Unibet (London) Ltd* [ECLI:EU:C:2007:163] ein. Der Gerichtshof verwies in diesem Urteil zuerst auf die stRsp in der *Rs Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG AG* [ECLI:EU:C:1991:65] und der *Rs Atlanta Fruchthandels-gesellschaft mbH* [ECLI:EU:C:1995:369]. Demnach müssen in den mitgliedstaatlichen Verfahrensordnungen einheitliche Regelungen über den vorläufigen Rechtsschutz gelten, wenn die Rechtmäßigkeit der Unionsrechtsordnung in Frage steht (EuGH 13.3.2007, C-432/05, *Unibet (London) Ltd* [ECLI:EU:C:2007:163] Rn 79). Anderes gelte aber für die Aussetzung der Wirksamkeit einer nationalen Bestimmung, wenn deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht bezweifelt wird. In diesen Fällen bestimme sich nach den nationalen Rechtsvorschriften, unter welchen Voraussetzungen vorläufige Maßnahmen zum Schutz der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechten gewährt werden können (Rn 80). Insofern habe das nationale Recht entsprechende Kriterien für die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in derartigen Konstellationen festzulegen. Allerdings dürfen diese Kriterien nicht weniger günstig ausgestaltet sein als für innerstaatliche Rechtsmittel (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung der nach dem Gemeinschaftsrecht – bzw dem nunmehrigen Unionsrecht – verliehenen Rechte darf nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert werden (Rn 82 f). Das innerstaatliche Recht ist also am Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz zu messen.

Das nationale Recht sieht gegenständlich keine Möglichkeit vor, während eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – mit Ausnahme der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit vor dem VfGH (vgl § 20a VfGG) – eine Rechtsposition vorläufig einzuräumen.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Äquivalenz stellt sich für das Landesverwaltungsgericht Tirol die Frage, ob und inwiefern nationale Vorgaben zur Regelung der aufschiebenden Wirkung zu übertragen sind. Einerseits könnten die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgegebenen Kriterien anzuwenden sein, die im Wesentlichen eine Interessenabwägung vorsehen und auf

das Vorliegen von Gefahr in Verzug abstellen (§ 13 Abs 2 und § 22 Abs 2 VwGVG). Andererseits könnte der Äquivalenzgrundsatz so zu verstehen sein, dass aufgrund des Umstandes, dass Bescheidbeschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt (§ 13 Abs 1 VwGVG), im Falle von Zweifel der Vereinbarkeit von nationalem Recht mit Unionsrecht die mit dem Rechtsmittel begehrte bzw gegebenenfalls unionsrechtlich zustehende Rechtsposition grundsätzlich für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens – allenfalls des Vorabentscheidungsverfahrens – durch das vorlegende Gericht einzuräumen ist. Im Rahmen des Verfahrens über die Erlassung einer derartigen einstweiligen Anordnung zur Wahrung des Unionsrechts würde es an der Tiroler Landesregierung als Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens liegen, das Vorliegen von Interessen oder einer Gefahr in Verzug zu behaupten und zu beweisen, die gegen die vorläufige Einräumung einer Rechtsposition sprechen. Letztlich stellt sich die Frage, ob es dem Landesverwaltungsgericht Tirol als vorlegendem Gericht sachlich zusteht oder es sogar verpflichtet ist, die in der Hauptsache in Frage stehende Rechtsposition (Sicherung von Lebensunterhalt, der eine Finanzierung von schulischen und integrativen Maßnahmen ermöglicht, und Sicherung des Wohnbedarfs) vorläufig von Amts wegen zu gewähren, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen. Zudem stellt sich die Frage, ob es schlicht im Ermessensspielraum des den einstweiligen Rechtsschutz gewährenden Gerichts liegt, unter welchen Voraussetzungen vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen, wenn eine nationale Rechtsvorschrift über die Zuerkennungsvoraussetzungen fehlt.

Das vorlegende Gericht erachtet die Beantwortung der vierten Frage nicht nur hinsichtlich einer vorläufigen Leistungsgewährung während des anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens, sondern auch für eine vorläufige Leistungsgewährung für den Zeitraum zwischen der Entscheidung des EuGH und der Entscheidung des vorlegenden Gerichts in der Hauptsache - vorbehaltlich des Auslegungsergebnisses des EuGH – für wesentlich.

V. Zum Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach Art 105 der Verfahrensordnung des EuGH:

Gegenständlich erhalten die Beschwerdeführer keine Sozialhilfe iSd Art 3 Z 17 Status-VO, weder in Form von Grundversorgung noch von Mindestsicherung. Insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl erscheint die Entscheidung über die vorgelegten Vorlagefragen dringlich, weil das Landesverwaltungsgericht Tirol nicht ausschließen kann, dass die vorenthaltene Sozialhilfe dazu führt, dass die Beschwerdeführer aufgrund geringerer schulischer Förderung und beengten Wohnverhältnisse in ihrem Kindeswohl gefährdet werden. Insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der minderjährigen Beschwerdeführer und ihre Sozialisation in der österreichischen Gesellschaft erscheint eine Entscheidung in einem beschleunigten Verfahren dringend geboten, um einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil in der Entwicklung durch beengte Wohnverhältnisse und mangelnden Zugang zur Sprach- und Integrationsförderung hintanzuhalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Beschwerdeführer im Alter von zehn, sieben und sechs Jahren, in einem besonders anpassungsfähigen Alter befinden, in dem sie bei entsprechender schulischer Förderung leicht Anschluss in der Tiroler Gesellschaft finden könnten.

Aus diesen Gründen erachtet das Landesverwaltungsgericht Tirol gegenständliche Vorlagefragen für dringlich und beantragt die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach Art 105 der Verfahrensordnung des EuGH.

VI. Zum Antrag die Identität der vom Ausgangsverfahren betroffenen minderjährigen Beschwerdeführer zu anonymisieren:

Nachdem es sich bei den Antragstellern um minderjährige Kinder handelt, beantragt das vorlegende Gericht nach Art 95 der Verfahrensordnung des EuGH die Namen der Beschwerdeführer zu anonymisieren. Dem Gerichtshof wird vorliegendes Vorabentscheidungsersuchen auch in anonymisierter Form übermittelt.

Landesverwaltungsgericht Tirol
Dr. Schwärzler-Matti
(Richter)